



## **Merkblatt Auflagen für Projektbeiträge**

im Rahmen der Umsetzung von Massnahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2022 – 2023 (KIP 2bis)

### **Zweckverwendung und Rückerstattung**

Die Beiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Ausschreibung verwendet werden. **Rückforderung und Widerruf** richten sich nach den Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) und der Staatsbeitragsverordnung (StBV). Sind insbesondere die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht oder allfällige Gewinne erzielt worden, so sind die Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

### **Projektänderungen**

Die im Gesuch, Konzept und Budget gemachten Angaben sind verbindlich. Änderungen sind der Fachstelle Integration (Fachstelle) unverzüglich zu melden. Die Fachstelle behält sich vor, das Gesuch neu zu beurteilen oder die Beitragszusicherung zurückzuziehen bzw. ausbezahlte Beiträge zurückzufordern.

### **Berichterstattung und Abrechnung**

Spätestens Ende Februar 2023 sind der Fachstelle folgende Unterlagen zuzustellen:

- Kurzer Schluss- bzw. bei zweijähriger Projektdauer Zwischenbericht (Resonanz, Selbstevaluation etc.)
- Schlussabrechnung mit Gegenüberstellung zum eingereichten Budget. Beiträge von Dritten und von Teilnehmenden sind auszuweisen.
- Wenn aus Aktivitäten im Rahmen der Realisierung Erlöse resultieren, müssen diese ebenfalls ausgewiesen werden. Ein Saldoüberschuss muss gemäss Finanzierungsanteil der Fachstelle zurückerstattet werden.

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

Die anbietende Organisation behält das geistige Eigentum an den von ihr oder ihm entwickelten Angeboten, insbesondere an Konzepten. Die Fachstelle ist befugt, für die Angebote Werbung zu betreiben.

Für den Umgang mit Personendaten im Rahmen des Projekts sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) zu beachten.

### **Bekanntgabe der Finanzierungsbeihilfe**

Die Trägerschaften sind verpflichtet, das kantonale KIP-Logo im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Angebotsflyer, Website, Medienmitteilungen, Auftritte) zu verwenden ([www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos](http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos)).



## **Rechtsschutz**

Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

## **Kontakt und Auskunft**

Maria Gstöhl, [maria.gstoehl@jj.zh.ch](mailto:maria.gstoehl@jj.zh.ch), Tel. 043 259 25 30